



SPEKTRA

Ready for TESTelligence!

Allgemeine Servicebedingungen (ASB)

SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden

Heidelberger Straße 12 | 01189 Dresden

Version 01.20

www.spektra-dresden.com

Die **Erbringung von Serviceleistungen** durch die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Str. 12, D-01189 Dresden erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Vertragsbestandteile
4. Vergütung
5. Reaktionszeiten
6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
7. Gewährleistung
8. Haftung
9. Höhere Gewalt
10. Vertragsbeendigung
11. Eigentumsvorbehalt
12. Vertraulichkeit und Datenschutz
13. Gerichtsstand, anwendbares Recht
14. Salvatorische Klausel

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

In den nachfolgenden allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) wird die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Straße 12, 01189 Dresden, mit dem Begriff „SPEKTRA“ bezeichnet. Der Vertragspartner von SPEKTRA ist der „Auftraggeber“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern von SPEKTRA im Hinblick auf Servicedienstleistungen betreffend die von SPEKTRA hergestellten oder gelieferten Geräte (Hardware) oder Software oder jeweils sachlich damit zusammenhängende Nebenleistungen von SPEKTRA (z.B. Kalibrierdienstleistungen), soweit es soweit es sich beim Auftraggeber um einen Geschäftskunden handelt.

2.2 Geschäftskunden im Sinne dieser ASB sind alle Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen

des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SPEKTRA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SPEKTRA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein in Textform geschlossener Vertrag bzw. die Bestätigung von SPEKTRA in Textform maßgebend.

2.5 Die ASB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Wartung der von SPEKTRA hergestellten oder gelieferten Hard- oder Software (inkl. damit zusammenhängender Nebenleistungen) mit demselben Auftraggeber, ohne dass SPEKTRA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der ASB ist abrufbar unter: <https://www.spektra-dresden.com/de/rechtliches.html>

2.6 SPEKTRA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der ASB vorzunehmen, sofern der Auftraggeber hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen oder Ergänzungen der ASB werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei



Wochen nach Bekanntgabe in Textform Widerspruch einlegt. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung oder Ergänzung, so kann SPEKTRA das Vertragsverhältnis im Hinblick auf Servicedienstleistungen durch ordentliche Kündigung beenden.

3. Vertragsbestandteile

Die der SPEKTRA bei Vertragsschluss vom Auftraggeber vorgelegte Liste der zu wartenden Hard- bzw. Software, die Leistungsbeschreibung sowie die Preisliste sind wesentliche Bestandteile des Vertragsverhältnisses.

4. Vergütung

4.1 Servicedienstleistungen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf Basis des zwischen den Parteien vereinbarten Stundenhonorars, der von SPEKTRA erbrachten Arbeitsleistungen (zzgl. Reise-, Warte- und Wegzeiten, und Kosten-/Spesenerstattungen) sowie der von SPEKTRA eingesetzten Ersatzteile und Materialien (sonstige zur Reparatur benötigte Teile etc.) nach angefallenem Zeitaufwand abgerechnet.

4.2 SPEKTRA wird die von ihr erbrachten Leistungen mit Datum, Zeit und Inhalt erfassen und zum Nachweis bereithalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorgelegte Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gegenzuzeichnen. Die von SPEKTRA und dem Ansprechpartner des Auftraggebers unterschriebenen Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gelten als Nachweis für die von SPEKTRA erbrachten Leistungen.

4.3 Unterschreibt der Ansprechpartner des Auftraggebers die ihm übergebenen Leistungsnachweise/Tätigkeitsberichte innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt nicht, gilt der Leistungsnachweis/Tätigkeitsbericht als stillschweigend anerkannt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb des vorgenannten Zeitraumes

schriftlich begründete Einwände gegenüber SPEKTRA geltend macht.

4.5 Die anlässlich der Erbringung der Servicedienstleistungen angefallenen Reisekosten und Auslösung werden anhand der aktuellen Preisliste gesondert berechnet.

4.6 Die Leistungserbringung nach Ziff. 2.1 erfolgt, wenn möglich, per Fernwartung. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Ablauf der Fernwartung zu erteilen.

5. Reaktionszeiten

5.1 Die vereinbarten Reaktions- und Erledigungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bei SPEKTRA innerhalb der nachstehend vereinbarten regelmäßigen Servicezeit. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der regelmäßigen Servicezeit ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten regelmäßigen Servicezeit. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung erlangt.

5.2 Die Bearbeitung von Störungsmeldungen, Störungsbeseitigung oder Wartungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten muss für den Einzelfall gesondert vereinbart werden, was von der Verfügbarkeit des Servicetechnikers abhängt. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die SPEKTRA kostenlos erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Auftraggebers.



6.2 Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern der SPEKTRA bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede erforderliche Unterstützung. Er stellt insbesondere alle erforderlichen Informationen, Dokumente, ausreichende Infrastruktur, Personal und Hardware zur Verfügung und leistet im Übrigen auch die ansonsten erforderliche organisatorische Unterstützung. Dazu zählt auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten, Datenverbindungen sowie für die Auftragsdurchführung benötigter Daten in ausreichendem Umfang. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers sind im Auftrag gesondert zu regeln

6.3 Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber der SPEKTRA alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die SPEKTRA von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Datensicherung vor und während der Ausführung der Leistungen durch die SPEKTRA obliegt dem Auftraggeber. Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die SPEKTRA jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

6.4 Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.

6.5 Für die vor Ort beim Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ist den Mitarbeitern von SPEKTRA ein weisungsberechtigter Ansprechpartner zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des weisungsberechtigten Ansprechpartners wird SPEKTRA unverzüglich schriftlich ein Nachfolger bzw. der Vertreter mitgeteilt.

7. Gewährleistung

7.1 Für Mängel ihrer Leistungen haftet SPEKTRA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Liefert SPEKTRA im Rahmen ihrer Serviceleistungen Hard- oder Software an den Auftraggeber, übernimmt SPEKTRA die Haftung dafür, dass die Lieferungen und Leistungen die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen und dem Leistungsumfang entsprechen.

7.3 Mängel der von SPEKTRA erbrachten Serviceleistungen hat der Auftraggeber gegenüber SPEKTRA unverzüglich in Textform zu rügen. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt SPEKTRA im Mängelhaftungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung.

7.4 SPEKTRA wird unverzüglich nach Eingang der Mängelanzeige den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der SPEKTRA durch Neuerstellung oder durch Mängelbeseitigung oder - zusätzlich im Falle von Software - dadurch, dass SPEKTRA Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Im letzten Fall wird der Auftraggeber bis zur Lieferung der nächsten fehlerbereinigten Softwareversion die Umgehungs-lösung anwenden. Hardware-Produkte, die im Rahmen der Nacherfüllung eingebaut werden, müssen nicht neu sein, weisen jedoch in jedem Fall die gleiche Funktionsfähigkeit und Eignung wie neuwertige Hardware auf.

7.5 Sind gemeldete Mängel SPEKTRA nicht zuzurechnen, wird der Auftraggeber den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch die Reisekosten) an SPEKTRA zu den jeweils gültigen bzw. angemessenen Sätzen vergüten.



7.6 Falls die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Sind nur einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen der SPEKTRA betroffen und die übrigen Teile der Lieferungen und Leistungen sinnvoll nutzbar, ist das Recht auf Rückgängigmachung auf die jeweils mangelbehafteten Teile der Lieferungen und Leistungen beschränkt.

7.7 Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht, sofern eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt, oder ein Fehler, der auf der nicht vorschriftsmäßigen oder ungeeigneten Wartung, Installation, Reparatur oder Kalibrierung durch den Auftraggeber oder nicht autorisierten Dritten oder auf vom Auftraggeber oder Dritten gelieferter Hardware oder Software, Verbindungen oder Materialien beruht. Die vorstehende Gewährleistung gilt weiterhin nicht, wenn der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen ohne Zustimmung der SPEKTRA geändert oder entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben genutzt hat. Der Auftraggeber ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen bzw. die Nutzung entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen. Die Mängelhaftungsverpflichtung der SPEKTRA entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber Software in anderer als der vorgesehenen Hard- oder Softwareumgebung einsetzt. Der Auftraggeber ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass der aufgetretene Fehler nicht damit im Zusammenhang steht, dass er die Software in anderer als der vorgesehenen Hard- und Softwareumgebung eingesetzt hat.

7.8 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. SPEKTRA leistet insbesondere keine Gewähr

dafür, dass die der Wartung unterliegenden Geräte unterbrechungs- und störungsfrei funktionieren.

7.9 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung zwölf (12) Monate und beginnt mit der Abnahme bzw. Übergabe. Gehört zum Leistungsumfang der SPEKTRA die Installation von Software oder Hardware, beginnt die Mängelhaftung mit der Installation. Dies gilt auch für Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturdienstleistungen, die nach Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums erfolgen. Kostenlose Reparaturdienstleistungen oder der Austausch von Hardwareteilen stellen nur dann das Anerkenntnis eines Mangels dar, soweit SPEKTRA dies ausdrücklich in Textform bestätigt hat.

8. Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen ASB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SPEKTRA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet SPEKTRA - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SPEKTRA nur:

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SPEKTRA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und bei Vermögensschäden betragsmäßig auf die jeweils vereinbarte Netto-Vergütung begrenzt.



8.3 Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen.

8.4 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SPEKTRA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den Ziffern 8.1 bis 8.4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

8.6 Soweit die Schadensersatzhaftung SPEKTRA gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung derer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.7 Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.

9. Höhere Gewalt

9.1 Sofern SPEKTRA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, wird SPEKTRA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SPEKTRA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SPEKTRA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen,

unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

9.2 SPEKTRA ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SPEKTRA kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Auftraggebers wird SPEKTRA nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

10. Vertragsbeendigung

10.1 Der Servicevertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

10.2 SPEKTRA ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, insbesondere wenn

- der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 6 trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt,
- der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen (auch im Hinblick auf Teil- bzw. Abschlagszahlungen) nicht nachkommt.

10.3 Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von SPEKTRA aus dem Servicevertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber (gesicherte Forderungen) behält sich SPEKTRA das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren vor.



11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat SPEKTRA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörenden Waren erfolgen.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Serviceentgelte, ist SPEKTRA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber das fällige Serviceentgelt nicht, darf SPEKTRA diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SPEKTRA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SPEKTRA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von SPEKTRA gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Lieferant

nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 11.2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben SPEKTRA ermächtigt. SPEKTRA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen SPEKTRA gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SPEKTRA um mehr als 10%, wird diese auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und angemessene Maßnahmen im Sinne des § 2 Ziff. 1 lit. b GeschGehG zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragspartner werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung und Nichtverwertung verpflichtet, soweit sie mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen. Entsprechendes gilt für Zulieferer beider Partner. Gleiches gilt für deren Verwertung.

12.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen entfällt, soweit diese



- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

12.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

12.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.

12.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragspartner ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen, auferlegen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks) ist Dresden, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

13.2 SPEKTRA ist auch berechtigt, an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu klagen.

13.3 Für alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen ASB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, April 2020